

Änderungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 18/3990, 18/4455 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Infrastrukturabgabe
für die Benutzung von Bundesfernstraßen**

Der Bundestag wolle beschließen:

Dem Artikel 1 wird folgender § 19 angefügt:

„§ 19

Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt an dem Tage außer Kraft, an dem der Gerichtshof der Europäischen Union rechtskräftig entschieden hat, dass dieses Gesetz oder Teile davon nicht mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar ist.

(2) Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.“

Berlin, den 24. März 2015

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Der Bundesrat hat in seiner 930. Sitzung am 6. Februar 2015 in seiner Stellungnahme zu dem vorliegenden Gesetzentwurf grundsätzliche Bedenken geäußert, ob die Infrastrukturabgabe verbunden mit einer Kompensation für die deutschen Kfz-Halterinnen und -halter mit europäischem Recht vereinbar ist (Drs. 18/3990, S. 76). Dementsprechend hat der Bundesrat die Erwartung geäußert, im weiteren Verfahren eine rechtssichere Regelung dahingehend zu finden, dass bei „Außerkrafttreten“ des Infrastrukturabgabengesetzes oder des zweiten

Verkehrssteueränderungsgesetzes (Drs. 18/3991) auch das jeweils andere Gesetz außer Kraft tritt (Drs. 18/3990, S. 76).

Wegen der weitreichenden Folgen einer Entscheidung des EuGH sollte die Forderung des Bundesrates ernstgenommen und nach der Entscheidung des EuGH schnell Rechtssicherheit hergestellt werden.

Dementsprechend sieht dieser Antrag vor, dass das Infrastrukturabgabengesetz automatisch außer Kraft tritt, sobald der Gerichtshof der Europäischen Union rechtskräftig entschieden hat, dass die Infrastrukturabgabe europarechtswidrig ist (§ 19 Absatz 1 neu). Zu solchen Entscheidungen gehören auch solche im Wege des Vertragsverletzungsverfahrens gemäß Art. 258 ff. AEUV sowie Entscheidungen im Wege eines Vorabentscheidungsverfahrens nach Art. 267 AEUV. Auch durch letztgenanntes Verfahren wird deutlich, dass das Europarecht einer nationalen Regelung wie dem Infrastrukturabgabengesetz oder Teilen davon entgegensteht. Der Bedingungseintritt für das Außerkrafttreten ist im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen (§ 19 Absatz 2 neu).